



Entwurf Qualzuchtverordnung

Präambel

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) auf Grund des § 11 b Abs. 4 i.V.m. § 11 b Abs. 1 TierSchG, § 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 TierSchG Folgendes:

I. Allgemeines

§1 Gegenstand/ Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Schutz vor Eingriffen in die physische oder psychische Gesundheit von Wirbeltieren im Zusammenhang mit der Zucht. Es dürfen nur physisch und psychisch gesunde Tiere gezüchtet werden. Die nachfolgend benannten Qualzuchtmerkmale sind genetischer Ursache.

§2 Begriffsbestimmungen

(1) Zucht

Zucht ist die Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung einer natürlichen oder juristischen Person durch

- a) gezielte oder nicht verhinderte Verpaarung oder Vermehrung von Tieren
- b) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken
- d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin

(2) Gewerbsmäßigkeit

Gewerbsmäßig züchtet, wer die Tätigkeit selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

(3) Zuchtverantwortliche

- a) Zuchtverantwortlich ist derjenige, der (Mit-)Verantwortung für das Zuchtergebnis trägt (Zuchtverantwortlicher).
- b) Verbände und Vereine sind Zuchtverantwortliche, sofern sie Zuchtziele festlegen, Zuchttiere bewerten oder die Ausstellung dieser Zuchttiere ermöglichen.

(4) Tierhalter

Tierhalter ist, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über das Tier in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt. Es ist diejenige Person, die nicht notwendig Eigentümer ist und aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, der allgemein die Vorteile des



Tieres zugutekommen und welche das wirtschaftliche Verlustrisiko des Tieres trägt. Auch mehrere Personen können Tierhalter eines Tieres sein.

(5) Aufzucht

Aufzucht ist die Pflege und Ernährung von noch nicht ausgewachsenen Lebewesen. Bei Nutztieren zählt zur Aufzucht auch die Mast.

II. Qualzuchtverbot

§ 3 Qualzucht

- (1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung
 - a) bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
 - b) bei den Nachkommen
 - i. mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten
 - ii. jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - iii. die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt
- (2) Gegen Abs. 1 verstößt, wer Züchtungen vor- oder in Kauf nimmt, bei denen vorhersehbar ist oder davon ausgegangen werden muss, dass sie für die Elterntiere oder deren Nachkommen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (Qualzüchtungen). Gleiches gilt für diejenigen, die dazu anstiften oder einen wesentlichen Tatbeitrag dazu leisten. Als vorhersehbar gelten dabei insbesondere aufgetretene erbliche Qualzuchtmerkmale der letzten drei Generationen sowie das Vorliegen erblicher Erkrankungen bei Geschwistern oder Halbgeschwistern des Tieres oder Elterntieres.
- (3) Insbesondere eines oder mehrere der folgenden Kennzeichen gelten als Qualzuchtmerkmale, wenn diese bei den Elterntieren oder Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre physische oder psychische Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensabläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr und Folge- oder Begleiterkrankungen bedingen:
 - a) extrem niedriges oder hohes Körpergewicht sowie damit einhergehende Erkrankungen, z.B. des Muskel-, Skelett- oder Herz-Kreislauf-Systems
 - b) extrem kleine oder große Körpergröße



- c) übermäßiges Fell-, Haar-, Flossen-, Feder- oder Hautwachstum, Hautfaltenbildung und Veränderung von Hautanhangsgebilden sowie damit einhergehende Erkrankungen, wie Entzündungen oder Verletzungen an Haut, Schleimhaut oder benachbarter Organe, wie Ohren und Augen
- d) gekräuselte, verkürzte oder fehlende Tasthaare sowie generelle Haar- oder Schuppenlosigkeit
- e) verminderte oder fehlende Sinnesleistung wie Taubheit oder Blindheit
- f) Farbveränderungen
- g) Veränderungen des Kopfes
- h) Veränderungen des Körpers
- i) Beeinträchtigungen aufgrund genetisch angelegter hoher Leistungsmerkmale
- j) sonstige Erkrankungen
- k) Veränderungen des physiologischen Verhaltens oder
- l) anatomische Veränderungen, die eine natürliche Geburt erschweren oder verhindern, so dass Muttertier und Nachkommen mehrheitlich ohne medizinischen Eingriff versterben würden
- m) anatomische Veränderungen, die eine natürliche Fortpflanzung erschweren oder verhindern.

In Anlage 1 werden die in Absatz 3 genannten Qualzuchtmerkmale konkretisiert.

III. Anforderung an das Züchten und Halten von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen

§ 4 Meldepflicht

- (1) Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs ist vom Tierhalter vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Meldung hat Name und Anschrift des Tierhalters, Art, Rasse und Höchstanzahl der gesamten gehaltenen Tiere (Zuchttiere und Nachkommen) sowie den Ort der Haltung zu enthalten.
- (2) Die Meldung der Zucht bei der zuständigen Behörde ist unabhängig davon durchzuführen, ob die Zucht regelmäßig oder unregelmäßig, mit oder ohne Gewinnabsicht erfolgt.
- (3) Werden Tierarten und Tierrassen gehalten, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, ist dies vom Käufer/ neuen Halter unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Veterinäramt zu melden. Die Meldung hat Name und Anschrift des Verkäufers/ Züchters, Art und Rasse der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung zu enthalten.



§ 5 Sachkundenachweis

- (1) Wer Tiere züchtet oder produziert und weitergibt,
 - a) muss Sachkenntnis hinsichtlich Vererbungslehre und Anatomie, Haltung, Ernährung und Pflege sowie rassespezifischen Prädispositionen und Erkrankungen der Elterntiere und ihrer Nachkommen besitzen
 - b) muss insbesondere Fachwissen hinsichtlich aller auf die Fortpflanzung bezogener Belange haben
 - c) muss Mitglied in einem in Deutschland anerkannten Zuchtverband sein, sofern für die entsprechende Tierart ein Zuchtverband existiert
- (2) Erforderliche Kenntnisse müssen vor der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.
- (3) Alle 2 Kalenderjahre muss eine Fortbildung zu den in Absatz 1 genannten Themenbereichen besucht und dokumentiert werden. Die Nachweise sind unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 6 Kontrolle einer Zucht auf Qualzuchtmerkmale

- (1) Wird eine Zucht durch das zuständige Veterinäramt überprüft, so hat der Züchter den Nachweis für die physische/ psychische Gesundheit des Tieres zu erbringen und durch insbesondere Vorlage von (ggf. mehrdimensionaler) bildgebender Verfahren und soweit bereits verfügbar- Gen-Teste auch das Freisein von vererbaren Anlagen (Anlageträger) unter Beweis zu stellen. Das Veterinäramt kann weiterführende Diagnostikmaßnahmen entsprechend der rassetypischen Merkmale und Ausprägungen verlangen, die auf Kosten des Halters durchzuführen sind. Das Veterinäramt kann einen Sachverständigen mit einem Gutachten beauftragen.
- (2) Ergeben sich bereits bei Betrachtung des äußeren Erscheinungsbildes begründete Zweifel an der vollständigen Gesundheit des Tieres oder ergeben sich diese Zweifel aus der verpflichtend zur Verfügung gestellten, vorherigen Dokumentation des betreuenden Tierarztes oder sind solche durch einen Sachverständigen festgestellt worden, kann die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen.
- (3) Sofern für eine Rasse oder Zuchtlinie
 - a) wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse für das Vorliegen einer Qualzucht bestehen
 - b) oder in der Rasse nach wissenschaftlichen Erkenntnissen eine genügende genetische Varianz nicht mehr vorhanden istso kann die zuständige Behörde auf die Überprüfung des Einzeltieres auf das Vorliegen ggf. weiterer Qualzuchtmerkmale verzichten und Maßnahmen für die gesamte Rasse oder Zuchtlinie anordnen.



- (4) Es wird ein bundesweites behördliches Zentralregister errichtet, in welchem der Züchter mit Name und Anschrift, der bei ihm aufgetretenen Qualzucht, Art und Rasse der gehaltenen Tiere geführt wird.

IV. Verbote

§7 Import- und Verbringungsverbot

Es ist verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zur Zucht oder zur Zurverfügungstellung zur Zucht, zur dauerhaften Haltung, zur Aufzucht oder zur Mast ins Inland zu verbringen.

§ 8 Haltungsverbot

- (1) Es ist verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu halten.
- (2) Für bereits vor Erlass dieser Verordnung gehaltene Tiere im Sinne dieser Verordnung gilt eine Ausnahme von diesem in Abs. 1 geregelten Haltungsverbot für die Lebensdauer dieser Tiere, sofern diese unfruchtbar gemacht wurden oder sichergestellt werden kann, dass diese Tiere nicht zur weiteren Zucht eingesetzt werden.
- (3) Unfruchtbar gemachte Tiere aus gemeinnützig anerkannten Tierschutzeinrichtungen dürfen nach Übernahme von dort weiterhin gehalten werden.

§ 9 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Tiere, die in ihren Merkmalen der vorliegenden Qualzuchtverordnung entsprechen, auszustellen oder auf sonstigen Veranstaltungen zu zeigen, bei denen Tiere verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden. Gleiches gilt für den Veranstalter.

§ 10 Werbeverbot

Es ist verboten, mit Tieren, die in ihren Merkmalen der vorliegenden Qualzuchtverordnung entsprechen, zu werben.

§ 11 Verbot künstlicher Befruchtung

Es ist verboten, mit Tieren zu züchten, die aufgrund physischer Merkmale oder physischer oder psychischer Gesundheitsprobleme und Gesundheitsdefekte nicht in der Lage sind, sich auf natürlichem Wege leidens- und schmerzfrei fortzupflanzen.

§ 12 Verbot des Zwangs

Es ist verboten, Tiere durch Fixierungs- oder Gewaltmaßnahmen zur Verpaarung zu zwingen.



V. Bußgeldvorschriften

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 22 des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, einem Zuchtverbot gem. § 3 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 lit. b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen der Meldepflicht gem. § 4 Abs. 1 die Meldung verweigert oder unterlässt;
 2. entgegen der Meldepflicht gem. § 4 Abs. 3 die Meldung verweigert oder unterlässt;
 3. entgegen § 5 Wirbeltiere züchtet, ohne einen Eignungsnachweis vorweisen zu können;
 4. entgegen § 7 eine Qualzüchtung zum Zwecke der Zucht einführt;
 5. entgegen § 7 die Verpaarung mit einer importierten oder ins Inland verbrachten Qualzüchtung billigend in Kauf nimmt;
 6. entgegen § 8 Abs. 1 ein Tier mit Qualzuchtmerkmalen hält;
 7. entgegen § 9 ein Tier mit Qualzuchtmerkmalen ausstellt;
 8. entgegen § 9 die Ausstellung eines Tieres mit Qualzuchtmerkmalen zulässt;
 9. entgegen § 10 mit einem Tier mit Qualzuchtmerkmalen wirbt;
 10. entgegen § 11 mit einem Tier züchtet;
 11. entgegen § 12 ein Tier zur Verpaarung zwingt.

VI. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



Anlage 1 zu § 3 Abs. 3

Konkretisierung der Qualzuchtmerkmale

Erläuterungen zu Anlage 1

- (1) Die nachfolgenden Qualzuchtmerkmale werden durch einzelne Beispiele konkretisiert. Diese sind nicht als abschließend zu betrachten, sondern untermauern lediglich aufgrund der Vielzahl der Tierarten bereits bekannte Qualzuchtmerkmale.
- (2) Aufgrund der allgemeinen Definition des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung können aber auch weitere Merkmale zukünftig als Qualzuchtmerkmale definiert werden. Diese sind auch auf neue oder anders benannte Rassen und Zuchten ohne Namen mit gleicher Problematik anzuwenden.

Konkretisierung	Beispiele
1. Veränderungen von Körpergröße oder Körpergewicht	
<p>Das Züchten von extrem kleinen oder leichten Rassen einer Tierart ist verboten, wie beispielsweise der als Zwerg-, Toy-, Pocket-, Miniatur- oder Tea Cup- Rassen bezeichneten Tiere, insbesondere wenn die Größe der Organe nicht an den Körper angepasst ist oder das Gewicht des gesunden, ausgewachsenen Tieres (ggf. unter Heranziehen des für diese Tierart vorliegendem Body Condition Score (BCS) bei 5 von 9) bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hunden und Katzen weniger als 1500 g • Kaninchen weniger als 1000 g beträgt oder <p>in Verbindung mit der geringen Körpergröße oder dem –gewicht folgende Kennzeichen auftreten: Fehlentwicklungen und Anomalien des Kopfes u.a. Hydrocephalus (Wasserkopf), offene Fontanellen, Chiari Malformation und Syringomyelie sowie Lebershunt, Hypoglykämie, Hypothermie, Gebiss- oder Zahnfehlstellungen, fragile Knochen, Herzdefekte (u.a. Herzklappenfehler, Herzwanddefekte), Atembeschwerden, lockere Sehnen, Formveränderung und Missbildung von Hufen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hunde: Russischer Toy, Toy Pudel, Zwergspitz, Chihuahua, Prager Rattler • Kaninchen: Zwergwidder, Farbzwerge • Pferde: Zwergwuchs beim Friesenpferd (Gewicht < 50%), 25% kürzere Beine, Dysplasie der distalen Metaphysen, weiche Fesselung (hochgradige Durchtrittigkeit), normale Kopfgröße, normale Körperlänge, Verengung des Brustkorbes, Formveränderung/ Missbildung der Hufe



<p>Das Züchten von extrem großen Rassen einer Tierart ist verboten, wie beispielsweise der als „Riesen“ oder „Gigant“-Rassen bezeichneten Tiere, insbesondere, wenn die Körpergröße mit einer Akromegalie (übermäßige Größe von Körperteilen, wie dem Schädel oder auch der Extremitäten) oder die Organgröße nicht an den Körper angepasst ist, wie bei einer Organomegalie und zu Begleit- oder Folgeerkrankungen führt, die durch die extreme Größe bedingt sind, wie z.B. Osteochondrosis dissecans (OCD, Hund), Diabetes mellitus (insbesondere bei Katzen), Hypothyreose (insbesondere bei Hunden), Pododermatitiden (Kaninchen), generell verkürzte Lebenserwartung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hunde: Deutsche Dogge, Irish Wolfhound • Kaninchen: Deutsche Riesen • Pferde: Shire Horse
<p>Das Züchten von extrem schweren Rassen ist verboten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Körpergewicht (ggf. unter Heranziehen des für diese Tierart vorliegendem Body Condition Score (BCS) bei 5 von 9) des ausgewachsenen Tieres zu einem der folgenden Kennzeichen führt: Bewegungsanomalien und -einschränkungen, Knochen- oder Knorpelveränderungen, Muskulaturveränderungen, Herz-Kreislauf-Störungen oder Stoffwechsel-erkrankungen durch das übermäßige Gewicht oder • das Tier genetisch zum übermäßigen Körperfett— oder Muskulaturansatz neigt und dies mit Bewegungsanomalien und -einschränkungen, Knochen- oder Knorpelveränderungen, Herz-Kreislauf-Störungen oder Stoffwechsel-erkrankungen oder Geburtsproblemen oder Problemen bei der Verpaarung einhergeht 	<ul style="list-style-type: none"> • Hunde: Bordeaux Dogge, Bernhardiner, Mastiff • Ratten: Fat Rats • Rinder: Weißblaue Belgier • Pferde: American Quarter Horse, Paint Horse, Appaloosas • Puten: z.B. BUT 6, Converter
<p>2. Veränderung von Fell, Gefieder, Schuppen, Flossen, Haut und Hautanhangsorganen</p>	
<p>Das Züchten von Tieren, die folgende Veränderungen der Körperbedeckung aufweisen, ist verboten:</p>	



<p>aa) übermäßiger oder unphysiologischer Fell- oder Federwuchs, insbesondere in Verbindung mit Einschränkungen der Sinnesfunktionen, Kommunikation oder physiologischer Bewegungen sowie einhergehender Entzündungen und Verletzungen von Haut und Schleimhaut</p>	<p>aa)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Katze, Kaninchen: „Angora“-Rassen • Hunde: Komondor, Puli, Dermoidzysten bei Rhodesian Ridgeback, • Ziervögel: Schmalkaldener Mohrenköpfe und Perückentauben, Schauwellensittiche, Feather duster (Wellensittich)
<p>bb) übermäßige Hautfaltenbildung insbesondere bei einhergehenden Entzündungen von Haut oder Schleimhaut wie beispielsweise beim En- oder Ektropium oder spezifischer Rassen</p>	<p>bb) Hunde: Shar Pei, Bassett Hound, Brachycephale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Wiederkäuer: Merinoschafe
<p>cc) übermäßiges Wachstum von Hautanhangsgebilden mit einhergehenden Entzündungen oder Verletzungen oder Einschränkungen der Sinnesleistungen, insbesondere des Gesichtssinnes</p>	<p>cc)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schafe und Ziegen: eingedrehtes Horn • Vögel: Hypertrophie der Schnabelwachshaut, Augenringe, Kehllappen sowie Ohrbommeln bzw. „ear tufts“
<p>dd) übermäßiges Flossenwachstum oder in ihrer Funktion veränderte Flossen, einschließlich des Gonopodiums</p>	
<p>ee) generell oder partiell nackte Tiere: ohne Haare (insbesondere ohne oder mit verkürzten Tastaare), ohne Federn, ohne Schuppen, ohne (einzelne) Flossen</p>	<p>ee)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Katzen: Sphynx • Hunde: Chinesischer Schopfhund, Mexikanischer Nackthund, Peruanischer Nackthund, Französische Bulldoggen-Mixe („Hairless Bully“)
<p>ff) gekräuselte Tastaare insbesondere bei sog. „Rex“ Rassen</p> <p>gg) Veränderungen des Gefieders, wie Strupp-, Seiden- oder Lockenfiedrigkeit, insbesondere in Verbindung mit beeinträchtigter oder fehlender Flugfähigkeit, Fertilitäts- und Wachstumsstörungen sowie Vitalitätsmängel</p>	
<p>hh) erweiterte Kropfsäcke bei Vögeln („Hängekropf“), insbesondere in Verbindung mit Kropfwandentzündungen</p>	<p>hh)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vögel: Kröpfer, Kropftauben



<p>infolge Fehlgärung, Säuerung und Fäulnisbildung von Kropfinhalt</p> <p>ii) Gewebewucherungen im Augenbereich bei Fischen insbesondere in Verbindung mit 3. bb) und 5. ff)</p>	
<p>3. Veränderungen der Sinnesleistungen</p>	
<p>Das Züchten von und mit Tieren mit folgenden Kennzeichen ist verboten:</p> <p>aa) Schwerhörig- oder Taubheit, insbesondere in Verbindung 5.</p> <p>bb) Sehbehinderung oder generelle Blindheit, insbesondere in Verbindung 5., aber auch folgenden Kennzeichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Augenlid-Kolobom • Keratitis negricans • Linsenluxation durch Schwäche des Aufhängeapparates • Progressive Retinaatrophie (PRA) • Centrale Progressive Retina-Atrophie (CPRA) • Retinadysplasie • Ek-/ Entropium • Collie Augenanomalie (CEA) • Keratokonjunktivitis sicca • Lichtempfindlichkeit <p>cc) Störungen des Gleichgewichtssinns</p> <p>dd) Störung des Tastsinns u.a. veränderte Tasthaare in Verbindung 2. ee), ff)</p>	<p>bb) rote Augen unter anderem bei Kaninchen, Ziervögeln, Mäusen oder Ratten</p> <p>cc) Mäuse: Veränderungen der Ohren bei Tanzmäusen</p>
<p>4. Farbveränderungen</p>	
<p>Das Züchten von und mit Tieren mit den nachfolgend genannten Farbveränderungen ist generell verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • albinotische oder amelanistische Tiere • reinerbige Merle-Tiere hoher Basenpaarzahl • weißköpfige Tiere • rein weiße Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel mit „Almond“-Gen untereinander • Katzen mit Gen W • Hamster mit Wh-Gen • Frettchen: Dark-eye-white (DEW), Black-eye-white (BEW) • Hunde: Blau-grau-silberne Farbaufhellung in Verbindung mit Blue Dog Syndrom, insbesondere auch in Verbindung mit CDA (Color Dilution Alopecia/ Farbmutantenalopecie) • Vögel: rezessiv Silber bei Nymphensittichen • Reptilien: Farbmorphe, u.a. Spiderfärbung bei Schlangen, Enigma- Färbung bei Leopardgeckos • Mäuse: Brindle-Färbung sowie "Red", "Yellow", "Fawn", "Sable", "Marten Sable" bei Mäusen in



	<p>Verbindung mit Fettleibigkeit und verkürzter Lebenserwartung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pferde: Lethal White Foal Syndrome (ganz weiße Fohlen), Overo gescheckte Elterntiere, die Träger vom Lethal White Gen sind • Pferde: Lavender Foal Syndrome (LFS) - Coat Color Dilution Lethal beim Araber (Mutationsträger des LFS nicht in Zucht einsetzen (Deletion in Exon 30))
<p>Das Züchten von und mit Wirbeltieren mit den nachfolgend genannten Farbveränderungen ist verboten, wenn: Schecke mit Schecke verpaart wird Vögel: „Diamant-Opal“ mit „Diamant-Opal“; „Dominant-Pastell“ mit „Dominant-Pastell“, Träger des „Wangen“-Gen untereinander, Träger des Gens „Intensive Gefiederfarbe“ untereinander verpaart wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Punktscheckung bei Kaninchen
<p>Das Verbot in Bezug auf Farbveränderungen gilt immer (auch bei nicht benannten Farben) in Verbindung mit dem Vorliegen einer oder mehrerer Erkrankungen, die sich negativ auf Anatomie und Physiologie des Tieres auswirken, wie beispielsweise Minderung oder Verlust von Sinnesleistungen (z.B. Taubheit, Blindheit, Lichtempfindlichkeit), Hautprobleme (CDA), neurologische Probleme (z.B. Wobbling) oder eine verkürzte Lebenserwartung, erhöhte Embryonal- oder Frühsterblichkeit zur Folge haben.</p>	
<p>5. Veränderungen am Kopf</p>	
<p>Das Züchten von und mit Tieren, die folgende Veränderungen des Kopfes aufweisen, ist verboten:</p> <p>aa) kranio-zerebrale Missbildungen, wie Schädeldefekte, intrakranielle Lipome, Hirndeformationen, Herniation des Groß- oder Kleinhirns, Syringomyelie, Hydrocephalus</p> <p>bb) Veränderungen des Kiefers, insbesondere verkürzte*r Ober- und/ oder Unterkiefer in Einklang mit Rundköpfigkeit, sog. brachycephale Tiere,</p>	<p>aa) Hunde: Mops, Chihuahua</p> <p>bb) Hunde: Englische Bulldogge, Mops</p>



<p>aber auch Kiefergelenksdysplasie, kranio- mandibuläre Osteopathie</p> <p>cc) Schnabelmissbildungen, insbesondere in Verbindung mit extremer Verkürzung des Ober- oder Untersnabels sowie mangelndem Selbsterhalt, wie der Unfähigkeit der Küken, ohne Hilfe die Eischale zu durchbrechen</p> <p>dd) Gebiss- oder/ und Zahnfehlstellungen, wie persistierende Milchzähne, Einbiss von Canini, insbesondere in Verbindung mit folgenden Kennzeichen: Schwierigkeiten bei physiologischer Futter- oder Wasser- aufnahme, Verweigern von Futter, Zähneknirschen, verstärkter Speichelfluss, fehlender Kieferschluss, wunde Maulwinkel, Abszessbildung, vermehrter oder eitriger Augenausfluss, mangelnder Abrieb der Zähne bei kleinen Heimtieren aufgrund der anatomischen Voraussetzungen</p> <p>ee) extrem große oder lange Ohren sowie Hängeohren, insbesondere in Verbindung mit engen, abgeknickten Gehörgängen, Otitiden, Othämatomen, gestörter Thermoregulation oder auch unphysiologische Ohrstellungen, wie beispielweise abgeknickte Ohren und dadurch verursachte Begleit- oder Folgeerkrankungen sowie eingeschränkte Kommunikationsfähigkeiten</p> <p>ff) hervorstehende, eingesunkene oder unphysiologisch stehende Augen, die eine Hornhautverletzung bzw. En-/ Ektropium begünstigen, insbesondere auch in Verbindung mit Verlegung des/ der Tränennasenkanals/ -kanäle</p> <p>Dies gilt insbesondere, wenn physiologische Vorgänge nicht mehr</p>	<p>dd) Kaninchen: Zwergkaninchen, Zwergwidder</p> <p>ee)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widder-Kaninchen • Faltohrkatzen, wie Scottish Fold <p>ff)</p> <p>Fische: Blasenaugen und Himmelsgucker</p>
---	---



<p>möglich sind, Verhaltensänderungen auftreten und v.a. auch in Verbindung mit folgenden Kennzeichen: Atemnot, Exophthalmus, unphysiologische Kopfhaltung, Zittern, Kreisbewegungen, hohe Sterblichkeitsrate bei Embryos oder Neugeborenen</p>	
<p>6. Veränderungen am Körper</p>	
<p>Das Züchten von und mit Tieren, die folgende Veränderungen des Körpers aufweisen, ist verboten:</p> <p>Veränderungen des Skelettsystems</p> <p>aa) Fehlstellungen der Beine, wie Varus- oder Valgus-Fehlstellungen an Vorder- oder Hintergliedmaßen</p> <p>bb) Stellungsanomalien von Gelenken, insbesondere extrem wenig oder extrem stark gewinkelte Hinterextremitäten, beispielsweise</p> <p>cc) Gliedmaßenlängenveränderungen, insbesondere Kurzbeinigkeit</p> <p>dd) Anomalien oder Deformationen der Wirbelsäule, sowohl die Stellung betreffend als auch Veränderungen einzelner Wirbel, insbesondere Keil-, Schmetterlings-, Blockwirbel sowie Verknöcherungen, wie Spondylosen, insbesondere bei infolgedessen auftretender Rückenmarksbeeinträchtigungen, Paralysen, Harn- und Kotinkontinenz, bei Fischen Beeinträchtigung der Schwimmfähigkeit, bei Vögeln Beeinträchtigung der Flugfähigkeit</p> <p>ee) Hüft- oder Ellenbogengelenkdysplasie ab leichter Ausprägung</p> <p>ff) Osteochondrosen im juvenilen Skelett, insbesondere bedingt durch erhöhte Wachstumsraten und schnelle Gewichtszunahmen</p> <p>gg) Patellaluxation ab leichter Ausprägung</p> <p>hh) Osteochondrodysplasie, insbesondere in Verbindung mit ausgeprägten Faltohren</p>	<p>bb) Deutscher Schäferhund, Tauben, Indische Laufente</p> <p>cc) Krüper, Zwergkrüper</p> <p>dd) Positur-Kanarienvögel, Französische Bulldogge</p> <p>ff) Scottish Fold, Dackel</p> <p>gg)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Katzen: Manx-Katze, Bobtail-Katze • Hunde: Französische- und Englische Bulldogge, Mops <p>ii) Meerschweinchen: Satinmeerschweinchen</p>



<p>und Kurzbeinigkeit oder langem Rücken und in dessen Folge Diskopathie ii) Osteodystrophie</p> <p>jj) Veränderungen des Schwanzes: Schwanzlose Tiere oder Tiere mit deformiertem Schwanz, insbesondere Korkenzieher- oder Knickschwanz</p> <p>kk) überzählige Zehen, sog. Polydaktylie, insbesondere in Verbindung mit erhöhtem Verletzungsrisiko</p> <p>ll) Legg-Calvé-Perthes-Krankheit</p>	<p>-</p>
<p>Veränderungen von Organen, Körperhöhlen und Weichteilen</p> <p>aa) Veränderungen des Herzens: Dilatative Cardiomyopathie (DCM), Hypertrophe Cardiomyopathie (HCM), Missbildungen der Herzklappen/ Endokardiose, insbesondere mit nachfolgender Entwicklung von Belastungsintoleranz, Lungenödem und Phasen von Bewusstseinsverlust</p> <p>bb) Atemwege und Atmungsorgan: Brachycephalic Obstructive Airway Syndrome (BOAS)</p> <p>cc) Leber: Shunt</p> <p>dd) Niere: Polycystic Kidney Disease (PKD), ektopische Ureter, Nierendysplasie</p> <p>ee) Megaösophagus</p> <p>ff) hypoplastische Trachea, Trachealkollaps</p> <p>gg) Kryptorchismus</p> <p>hh) Situs inversus und fehlende Organe</p> <p>ii) Caroli-Leberfibrose beim Freiberger Pferd und Pura Raza Española (PRE)</p>	<p>hh) Schildkröten</p>
<p>Beeinträchtigungen aufgrund genetisch angelegter hoher Leistungsmerkmale, wie Legeleistung, Wurfgröße, Mastleistung</p> <p>Verboten ist die Zucht auf hohe Leistungsmerkmale, wenn damit folgende Beeinträchtigungen einhergehen:</p>	
<p>Störungen des Stoffwechselsystems</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Osteoporose bei Legehennen • Energiestoffwechselprobleme bei Milchkühen



Erkrankungen der Fortpflanzungsorgane	<ul style="list-style-type: none"> • Erkrankungen der Legeorgane (Eileiterentzündungen, Kloakenentzündungen) bei Legehennen
Erkrankungen des Skelettsystems	<ul style="list-style-type: none"> • Tibiale Dyschondroplasie bei Masthühnern/ Puten • Osteochondrose beim Schwein • Lahmheiten und Bewegungsanomalien und –beeinträchtigungen bei Masthühnern und Puten
Sonstige Erkrankungen	<ul style="list-style-type: none"> • Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei schnell wachsenden Masthühnern • Myopathien bei schnell wachsenden Masthühnern • Euterentzündungen bei Milchkühen • Hohe Wurfzahl und damit einhergehend lebensschwache Ferkel und hohe Ferkelverluste bei Schweinen • Erhöhte Mortalität bei Elterntieren von Mastgeflügel bei ad libitum-Fütterung • Brustbeinbrüche bei Legehennen durch große Eier

8. sonstige Erkrankungen

Das Züchten von und mit Tieren mit den folgenden Erkrankungen ist verboten:	Hunde: Dalmatiner
<p>Nieren und harnableitende Wege betreffend:</p> <p>Neigung zu Harnsteinbildung: Cystin Urolithiasis, Urat Urolithiasis</p>	
<p>Immunsystem betreffend:</p> <p>aa) Neigung zu Allergien, insbesondere Umwelt- und Futtermittelallergien, Reptilien: UV-Allergie in Verbindung mit 2. ee) und 4.</p> <p>bb) Neigung zu Autoimmunerkrankungen, wie Meningitis Arteriitis, Autoimmun-hämolytische Anämie (AIHA), Shar-Pei Autoinflammatory Disease</p> <p>cc) Severe Combined Immunodeficiency Disease (SCID) beim Araber und seinen Kreuzungen</p> <p>dd) Foal Immunodeficiency Syndrome (FIS) bei Fellpony, Dale Pony</p>	
<p>Nervensystem betreffend:</p> <p>aa) Cauda equina Syndrom</p> <p>bb) Chiari Malformation- Syringomyelie</p> <p>cc) Neigung zu Epilepsie</p> <p>dd) Dancing Doberman Disease</p> <p>ee) idiopathische Myoklonie</p> <p>ff) Neigung zu Ataxie</p> <p>gg) Pug Dog Encephalitis</p>	



hh) Myoclonica ii) Myasthenia gravis jj) Myelopathien	
Metabolismus betreffend	
aa) Neigung zu Speicherkrankheiten	aa) <ul style="list-style-type: none">• Hunde: Lafora Krankheit• Pferde: PSSM (v.a. Quarter Horse und seinen verwandten Rassen)
bb) Neigung zu Stoffwechselstörungen: Lipodystrophie (GM1-Gangliosidose, GM2-Gangliosidose -Amaurosis), juvenile Pankreasatrophie, Glycogen Branching Enzyme Deficiency (GBED)	bb) Quarter Horse und seine verwandten Pferderassen
cc) Arzneimittelunverträglichkeit: MDR 1 Gendefekt	
dd) erblich bedingte Energiestoffwechselstörung (aufgrund Mutation des Ryanodin Rezeptors)	dd) Pferde: Equine Maligne Hyperthermie (EMH) beim Quarter Horse und verwandten Rassen, Englisches Vollblut, Araber, Ponies Schweine: Porcine Stress Syndrome/ Belastungsmiopathie/ Stressanfälligkeit
Herz-Kreislauf betreffend: beeinträchtigte oder fehlende Blutgerinnung, insbesondere Hämophilie A oder B, Von-Willebrand-Syndrom	
Neigung zur Tumorbildung u.a. Mastzelltumore, Osteosarkome, Melanome	
9. Physiologisch bedingte Verhaltensänderungen	
Folgende durch die Genetik bedingte oder durch andere erbliche Qualzuchtmerkmale auftretende Veränderungen des physiologisch bedingten Verhaltens sind verboten:	
aa) Hypertrophes, ggf. idiopathisches, Aggressionsverhalten bei bestimmten Zuchtlinien	aa) Golden Retriever
bb) Angstverhalten bei bestimmten Zuchtlinien	



<p>cc) Automutilation, wie Schwanzbeißen</p> <p>dd) Fliegenschnappen</p> <p>ee) Flanken-, Deckensaugen</p> <p>ff) Licht- und Schattenjagen</p> <p>gg) Zitterhalsigkeit bei Vögeln (Zurückschnellen von Kopf und Hals)</p> <p>hh) Abweichendes Flugverhalten bei Vögeln, insbesondere: Flugrollen, Flugpurzeln, Bodenrollen</p> <p>ii) Lethargie sowie verminderte Balz- und Fortpflanzungsaktivitäten, insbesondere in Verbindung mit verminderten Fruchtbarkeitsraten und niedriger Lebenserwartung bei Schauwellensittichen</p>	<p>dd) Hunde: Cavalier King Charles Spaniel, Springer Spaniel, Dobermann, Berner Sennenhund</p> <p>ee) Hunde: Dobermann</p>
<p>10. Veränderungen mit Auswirkungen auf eine natürliche Geburt</p>	
<p>Verboten sind anatomische, unphysiologische Veränderungen, die eine natürliche Geburt erschweren oder verhindern, so dass Muttertier und/ oder Nachkommen ohne medizinischen Eingriff versterben würden oder auch das postnatale Leben der Tiere nicht gesichert ist:</p> <p>aa) absolut zu große Früchte</p> <p>bb) Beckenengstand</p> <p>cc) Muskulatur- oder Bindegewebsschwäche, beispielsweise des Abdomens</p> <p>dd) erhöhte Anzahl an Nachkommen in Verbindung mit erhöhter Sterblichkeit der Tiere durch reduzierte Vitalität aufgrund präpartaler Sauerstoff- und prä- oder postpartaler Nährstoffkonkurrenz</p>	<p>aa) Rinder: Weißblaue Belgier (s.o.)</p>